

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.84 vom 11. November 2021

BS Appellationsgericht, 2021-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.84

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.84 du 11 novembre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.84 del 11 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten ist, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, die Anmeldung oder Erklärung der Berufung sei verspätet oder unzulässig (BGer 6B_458/2013 vom 4. November 2013 E. 1.4.2). Das erstinstanzliche Gericht übermittelt nach Ausfertigung des begründeten Urteils die Berufungsanmeldung zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht (Art. 399 Abs. 2 StPO). Die Verfahrensleitung geht auf das Berufungsgericht über. Die Vorinstanz kann jedoch die Rechtsmittelinstanz darauf hinweisen, dass die Berufungsanmeldung ihres Erachtens verspätet erfolgt sein dürfte (dazu Zimmerlin, in:

Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 403 N 3; vgl. Eugster, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 399 StPO N 1a, 1d und Art. 403 N 3; anderer Ansicht Schmid/Jositsch, Praxiskommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2017, Art. 399 N 5 und Art 403 N 1, die ein Antragsrecht der Vorinstanz bejahen).

Vorliegend hat der Strafgerichtspräsident die Prüfung der Rechtzeitigkeit der Berufungsanmeldung bereits vor Ausfertigung des begründeten Urteils dem Appellationsgericht unterbreitet. Das Gesetz sieht ein Absehen von der Urteilsbegründung für den Fall einer verspäteten Berufungsanmeldung nicht speziell vor (Reichmuth Pfammatter, in: SWR 2010, S. 123-146, 133). Aus prozessökonomischen Gründen verzichtet das Appellationsgericht jedoch praxisgemäss auf eine Rückweisung an die Vorinstanz und nimmt die Vorprüfung sogleich vor. Das Berufungsgericht prüft in diesem Verfahrensstadium lediglich, ob die Berufungsanmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Zuständig ist der Spruchkörper, der auch die materielle Beurteilung des angefochtenen Urteils vornehmen würde, bei Urteilen des Einzelgerichts in Strafsachen wie im vorliegenden Fall ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 88 Abs. 1 i.V.m. 92 Abs. 1 Ziff. 1 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG 154.100).

E. 2

2.1 Die StPO sieht für die Einlegung der Berufung ein zweistufiges Verfahren vor. Die Berufung ist gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Die Frist beginnt am Tag nach der Mitteilung zu laufen und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Handen der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 399 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1

und 91 Abs. 2 StPO). Es handelt sich um eine gesetzliche Frist, die gemäss Art. 89 Abs. 1 StPO nicht erstreckbar ist (BGer 6B_849/2011 vom 6. Juli 2012 E. 1.1; AGE SB.2018.30 vom 23. Juli 2018 E. 2.1, SB.2014.85 vom 5. Januar 2015 E. 1.3). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO).

2.2 Vorliegend wurde das Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt der Berufungsklägerin am 17. Juni 2021 mündlich eröffnet. Aus der Audioaufnahme (Minute 6:08) der Eröffnung des Urteils ist zu entnehmen, dass die Berufungsklägerin gleich im Anschluss an die Begründung dem Strafrichter mitteilt, sie würde «in Rekurs gehen». Diese Aussage ist als sinngemässe Berufungsanmeldung zu verstehen, zumal die Berufungsklägerin eine juristische Laiin ist. Der Hinweis des Strafgerichtspräsidenten, sie müsse die Berufung schriftlich einreichen, ist unbeachtlich. Berufungen können gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO auch mündlich angemeldet werden. Die Berufungsanmeldung ist daher als rechtzeitig entgegenzunehmen. Das Strafgericht hat demgemäss ein schriftliches Urteil auszufertigen.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind keine Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.